

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 51.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 771. — Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 772. — Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmen. S. 772. — Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. S. 778. — Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 774.

(Nr. 3397.) Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 16. Dezember 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1907, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1909 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Dezember 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.